Ainßmahlen bey nächster ab:
rechnung, solle auf einer Portion
Wein ½ ℔ ohne Consequenz
passiert: die Würth aber ernstl:
erinnert werden, sondl: Re:
spectu des Weins, sich nach d:
Würthes-ordnung zu regulieren,
darmit mann nit bemüest sein
dürffe, ein abhelffliches ~~mit~~
einsehen vorzukehren.

10. Febr:

So haben auch die Würth an:
gelangt, Ihnen für die abgeb:
ende Soldaten-Wein por:
tionen, zu denen vorig 4 ℔
eine addition, in ansehung
des theuren Weinpreises, zu ver:
willigen, worüb die resolu:
tion, laut Prothocoll v
14. 8ber 1734. bis zu vor:
nemmend Liquidation sus:
pendiert worden. Weillen
nun aber die Würth auch bis
der Rechnung und Zahlung an:
lang. Als wirdt über
obig den petitum das er:
forderliche zu resolviren sein.

Der Auflöger dienst, wirdt
in fürstapfen des Unterhofers
seel: dem Höller, auf wohl ver:
halten, und gegen Erheyra:
thung d: Wittiben, auch er:
ziehung den Kindes, dann ein:
stellung annemblicher Caution,
anvertraut, auch mithin das
incolat Concediert, gegen
8 fl: Tax.

Johannes Höller im Sandt,
des Landtgerichts gebürtig
Weinpauknecht suppliert,
Ihme gegen Erheyrathung der
Mathias Unterhoferisch Wittib
für einen Inwohner und Wein
Auflöger aufzunemmen, dar:
umben auch die Wittib anietzo
anlanget,
So hab auch vorhero umb diesen Wein
Auflöger dienst suppliert
Andre Untertrifoller.
Jos: Sporenberg, und
Martin Faust.